

Bekanntmachung

der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Seesen vom 01.01.2002

Auf Grund der Artikelsatzung zur Änderung städtischer Satzungen auf Grund der Einführung des Euro vom 19.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Ausgabe vom 15.08.2001, Nr. 12, Seite 540 ff.) wird nachstehender Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Seesen in der ab dem 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Seesen, den 03.04.2002

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Christoph Görtler)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Seesen.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. 1982, S. 230) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. 1973, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des vorläufigen Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 22.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 325), hat der Rat der Stadt Seesen am 14.09.1983, am 15.07.1997 und am 19.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Allgemeines)

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Stadt Seesen ist ein tägliches Marktstandgeld zu entrichten.

§ 2
(Höhe der Gebühr)

- (1) Das Marktstandgeld bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter.
- (2) Es wird eine Mindestgebühr für alle Verkaufseinrichtungen in Höhe von 3,10 € erhoben.

§ 3
(Festsetzung, Fälligkeit)

- 1) Das Marktstandgeld wird am Markttag von der Stadt Seesen festgesetzt und erhoben.
- 2) Der Standinhaber erhält hierüber eine Empfangsbescheinigung. Er hat diese während der Marktzeit aufzuheben und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Seesen

gez. Gerke
Bürgermeister

gez. Torno
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 25.04.2002